



## Statuten des Imkervereins Egnach und Umgebung (IVE)

(Gegründet 1899)

(Sektionsnummer 2006 des VDRB)

### 1. Name und Sitz

Art. 1 Name

Name Der Imkerverein Egnach und Umgebung, nachstehend IVE genannt, ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Sitz Der Sitz des Vereins befindet sich am jeweiligen Wohnort der Präsidentin oder des Präsidenten (der Einfachheit halber nachstehend die männliche Form für die Mitglieder beider Geschlechter).

Gemäss Art. 6 der Statuten des VDRB ist der IVE eine Sektion des Vereins Deutschschweizerischer und Rätoromanischer Bienenfreunde (nachstehend VDRB genannt) und dem Verband Thurgauer Bienenzüchtervereine (VTB) angegliedert

### 2. Zweck und Aufgabe

Art. 3 Zweck

Förderung Der IVE bezweckt die Förderung der Bienenhaltung, der Bienenpflege und der Bienenzucht in praktischer und ideeller Hinsicht durch nachfolgende Massnahmen:

- a) die Zucht der im Vereinsgebiet vorhandenen Bienenrassen
- b) Unterstützung der Bestrebungen des VDRB und des Kantonalverbandes
- c) Förderung des Imkernachwuchses.
- d) Unterstützung der Imker für die Produktion von hochstehenden Imkereiprodukten

- e) Unterstützung bei der Bekämpfung von Bienenkrankheiten und Bienenseuchen
- f) Wahrung der Interessen der IVE-Wanderimker

Art. 4 Aufgabe

Erfüllen Der IVE strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Führung und Instandhalten des vereinseigenen Lehrbienenstandes
- b) Durchführung von Grund-, Fortbildungs- und Königinnenzuchtkursen.
- c) Anbieten von zusätzlichen Weiterbildungsmöglichkeiten.
- d) Betriebsberatungen und Standbesuche.
- e) Betriebskontrolle
- f) Durchführung von vereinsinternen Anlässen (Höcks, gesellige Anlässe etc.)

### 1. Mitgliedschaft: Erwerb, Verlust, Pflichten

Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Voraussetzung Der Verein besteht aus Jung-, Voll-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

Jungmitglieder Jungmitglieder sind Vereinsangehörige bis zum vollendeten 16. Lebensjahr

Vollmitglieder Vollmitglieder sind aktive Imker

Passivmitglieder Passivmitglieder können ehemalige Imker oder Personen, die der Imkerei wohlgesinnt sind, werden

Veteranen Nach 30 Mitgliedschaftsjahren im IVE wird ein Mitglied als Veteran geehrt.

Ehrenmitglieder Mitglieder, welche sich um den Verein oder um die Bienenzucht besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt, auf Antrag des Vorstandes, durch die Hauptversammlung, wozu 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich sind.

Aufnahme Auf persönliche Anfrage erfolgt die Aufnahme durch den Vorstand. Sie ist an der folgenden Hauptversammlung zu bestätigen.

Verzeichnis Der Vorstand führt ein Mitgliederverzeichnis.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Gründe Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Austritt Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Der Präsident ist verantwortlich, dass der Austritt schriftlich festgehalten wird.

Ausschluss	<p>Mitglieder, die gegen die statutarischen Pflichten verstossen, können ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.</p> <p>Dem Mitglied ist die Einleitung des Verfahrens mindestens 2 Monate vor der Hauptversammlung, unter Angabe der Gründe, mitzuteilen.</p> <p>Die nächste ordentliche Hauptversammlung entscheidet mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</p> <p>Im Übrigen gilt Art. 73 des ZGB. (<i>siehe Anhang</i>)</p>
Rekursrecht	<p>Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, innert 30 Tagen seit der Mitteilung des Antrages, schriftlich beim Präsidenten Rekurs zu erheben.</p> <p>Im Übrigen gilt Art. 72 und 75 des ZGB. (<i>siehe Anhang</i>)</p>
Art. 7	Rechte und Pflichten
Rechte	<p>Die Vereinsmitglieder dürfen an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, sofern die Teilnehmerzahl es erlaubt. (Kurse etc.)</p> <p>Alle an der Hauptversammlung anwesenden Vollmitglieder, Ehrenmitglieder und Passivmitglieder haben das gleiche Stimmrecht.</p> <p>Alle stimmberechtigten Mitglieder haben Antragsrecht an den Vorstand und die Hauptversammlung.</p>
Pflichten	<p>Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- den Statuten und den Beschlüssen der Hauptversammlung Folge zu leisten</li><li>- an den Vereinsnähen nach Möglichkeit teilzunehmen</li><li>- die festgesetzten Beiträge zu entrichten</li><li>- die Bienenzeitung zu abonnieren. (davon sind Passivmitglieder und mitimkernde Familienmitglieder befreit)</li></ul>
Jahresbeiträge	<p>Die jährlichen Beiträge für Aktiv- und Passivmitglieder werden durch die Hauptversammlung festgelegt.</p> <p>Jung- und Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.</p> <p>Vorstandsmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.</p> <p>Zusätzlich können weitere Beiträge festgelegt werden. Diese Beiträge müssen durch die Hauptversammlung festgelegt werden.</p>
Art. 8	Haftbarkeit
Haftung	<p>Für die Verbindlichkeiten des IVE haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Diejenigen, die aus dem Verein austreten, haben keinen Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung.</p>

## 4. Finanzen

### Art. 9 Einkünfte

- Einnahmen
1. Die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge
  2. Freiwillige Beiträge und Geschenke
  3. Überschüsse aus Veranstaltungen und Aktionen
  4. Beiträge von Gemeinden und öffentlichen Institutionen
  5. Zinsen von Kapitalien

Mitgliederbeiträge Die Mitgliederbeiträge müssen bis spätestens 31. Mai bezahlt werden; ebenso die durch die Hauptversammlung oder den VTB sowie VDRB beschlossenen weiteren Beiträge.

### Art. 10 Ausgaben

- Ausgaben
1. Leistung der Verbandsbeiträge
  2. Bestreitung der Verwaltungskosten
  3. Erreichung und Förderung der beschriebenen Vereinszwecke.
  4. Versicherungsprämien

Sitzungsgelder Die Vorstandsmitglieder beziehen eine angemessene Entschädigung Die Höhe der Entschädigung wird durch die Hauptversammlung festgelegt.

## 5. Organisation

### Art. 11 Organe

Organe Die Organe des IVE sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisoren

Vereinsjahr Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

### Art. 12 Die Hauptversammlung

Befugnisse Der Hauptversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Revision der Statuten
- b) Wahl und Abberufung
  1. des Präsidenten
  2. der übrigen Vorstandsmitglieder

3. der Revisoren

4. allfällig weiterer Funktionäre

- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Entlastung der Vorstandsmitglieder
- e) Festlegung der Mitgliederbeiträge sowie Entschädigung der Vorstandsmitglieder und Revisoren
- f) Festsetzung der Ausgabenhöhe, die die Kompetenz des Vorstandes übersteigt
- g) Aufnahme von Neumitgliedern
- h) Ausschluss von Mitgliedern
- i) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Auflösung des Vereins

Anträge Anträge der Mitglieder auf Traktandierung eines Geschäftes gemäss Buchstabe i) müssen spätestens am Ende des Geschäftsjahres vor der ordentlichen Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Über Geschäfte kann nur abgestimmt werden, wenn sie traktandiert sind. Zur Stellungnahme von Anträgen im Rahmen der Traktanden bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Anträge zu nicht traktandierten Geschäften dürfen diskutiert und an den Vorstand zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen werden.

#### Art. 13 Einberufung und Leitung

Ordentliche Hauptversammlung	Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt
Ausserordentliche Hauptversammlung	Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird einberufen, sofern eine vorangegangene Hauptversammlung, der Vorstand, die Revisionsstelle bzw. die Liquidatoren dies beschliessen oder 10% der Mitglieder dies verlangen. Die Einberufung hat innert 10 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
Einberufung	Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin einberufen. In der Einberufung ist die Traktandenliste, bei Anträgen auf Änderung der Statuten der Wortlaut der vorgeschlagenen Änderungen, bekannt zu geben. Bei der ordentlichen Hauptversammlung werden der Einladung zudem Jahresbericht, Jahresrechnung, Budget und Revisorenbericht beigelegt.
Vorbereiten der Geschäfte	Alle Geschäfte, mit Ausnahme der Wahlen, sind der Hauptversammlung mit einem mündlichen Bericht oder einer Botschaft mit Antrag des Vorstandes vorzulegen.
Traktandenliste/	Die Traktandenliste ist zu Beginn der Versammlung zur Diskussion

Stimmzähler	zu stellen. Anschliessend sind die Stimmzähler zu wählen
Leitung	Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten, dem Vizepräsidenten oder einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Hauptversammlung kann auf Antrag des Vorstandes einen Tagespräsidenten wählen.
Art. 14	Stimmrecht an der Hauptversammlung
Grundsatz	Jedes Mitglied ab 16 Jahren hat an der Hauptversammlung eine Stimme.
Ausstand	Bei Beschlüssen über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.
Art. 15	Beschlüsse und Wahlen
Beschlussfähigkeit	Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist.
Geheime Durchführung	Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Durchführung verlangt. Wird die geheime Durchführung verlangt, so ist zuerst offen über diesen Ordnungsantrag abzustimmen.
Beschlussfassung	Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Durchgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
Stimmgleichheit	Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.
Art. 16	Vorstand
Grundsatz	Der Vorstand besteht aus 5 - 7 Mitgliedern Der Präsident wird durch die Hauptversammlung gewählt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst. Er ernennt mindestens Vizepräsident, Aktuar und Kassier.
Amts-dauer	Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so kann es an der nächsten Hauptversammlung für den Rest der Amtsdauer ersetzt werden.  Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung im Kollektiv zu zweien.
Aufgaben Präsident	Dem Präsidenten obliegt insbesondere: a) die Leitung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstellung des Jahresberichtes zuhanden der Hauptversammlung

- b) die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Hauptversammlung
- c) die Leitungen dieser Sitzungen und Versammlungen
- d) die Vertretung des Vereins nach aussen

Kompetenz  
Vorstand

Vorstandskompetenzen sind:

- a) Ausgaben bis SFr. 1000.-
- b) Aufnahme von Neumitgliedern, Bestätigung an der nächsten Hauptversammlung
- c) Unterstützung des Präsidenten in allen Angelegenheiten

Wahlen von:

- a) Zuchtberater
- b) Betriebskontrolleur
- c) Delegierte
- d) Wahl von Kommissionen, denen besondere Aufgaben zur Behandlung zugewiesen werden können

Vizepräsident

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall.

Aktuar

Der Aktuar ist verantwortlich für die Protokollführung der Hauptversammlung und der Vorstandssitzungen. Die Protokolle müssen innert Monatsfrist vorliegen. Er ist zudem für die Vereinskorrespondenz verantwortlich.

Kassier

Der Kassier sorgt für den rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge. Er verwaltet die Kasse und erfüllt die finanziellen Verpflichtungen des Vereins. Er erstellt ein Budget und schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab. Er legt jährlich eine detaillierte und revidierte Rechnung zuhanden der Hauptversammlung vor.

Art. 17 Rechnungsrevisoren

Rechnungsrevisoren Die Revisionsstelle besteht aus dem ersten und zweiten Revisor sowie einem Ersatzrevisor. Die Amtsdauer beträgt je 3 Jahre. Der Vorstand kann die Revisoren auch für Zwischenrevisionen aufbieten. Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Sie haben jederzeit das Recht, Einsicht in die Geschäfte des Vorstandes zu nehmen.

Art. 18 Vereinsversammlung

Vereins-  
versammlung

Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. In der Regel soll eine Vereinsversammlung jährlich im Herbst stattfinden. Die Vereinsversammlung ist nicht beschlussfähig.

## 6. Schlussbestimmungen

Art. 19 Reglemente

Lehrbienenstand Der Vorstand erstellt ein Reglement zum Betrieb des Lehrbienenstandes.

Zuchtgruppe Der Vorstand erstellt ein Zuchtgruppenreglement.

Art. 20 Archiv

Archiv Zur Erhaltung der Vereinschronik ist der Aktuar verpflichtet, ein Archiv zu unterhalten. Die Vereinsakten, das heisst Protokolle, Berichte und Jahresrechnungen, sind ebenfalls dem Archiv zuzuführen.

Art. 21 Statutenänderung

Statutenänderung Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Hauptversammlung.

Art. 22 Auflösung

Auflösung des Vereins Die Auflösung des IVE kann nur an einer Hauptversammlung durch eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen. Bei der Auflösung des Vereins werden das Inventar und das Vermögen, mit einem Übergabeprotokoll, zuhanden eines neuen Vereins im Gebiet des IVE, mit demselben Zweck, dem VTB zur Verwaltung übergeben. Sollte innert 10 Jahren keine Neugründung erfolgen, so fallen das Vermögen und die Sachwerte an den VTB.

Art. 23 Inkraftsetzung

Inkraftsetzung Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Hauptversammlung vom 27.02.2015 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 17.03.2001

Amriswil, 08.04.2015

Die Präsidentin



der Aktuar



1 Exemplar zuhanden VTB



## **7. Auszug aus dem Zivilgesetzbuch (ZGB)**

### **Art. 72**

#### III. Ausschliessung

- 1 Die Statuten können die Gründe bestimmen, aus denen ein Mitglied ausgeschlossen werden darf, sie können aber auch die Ausschliessung ohne Angabe der Gründe gestatten.
- 2 Eine Anfechtung der Ausschliessung wegen ihres Grundes ist in diesen Fällen nicht statthaft.
- 3 Enthalten die Statuten hierüber keine Bestimmung, so darf die Ausschliessung nur durch Vereinsbeschluss und aus wichtigen Gründen erfolgen.

### **Art. 73**

#### IV. Stellung ausgeschiedener Mitglieder

- 1 Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.
- 2 Für die Beiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

### **Art. 74**

#### V. Schutz des Vereinszweckes

Eine Umwandlung des Vereinszweckes kann keinem Mitgliede aufgenötigt werden.

### **Art. 75**

#### VI. Schutz der Mitgliedschaft

Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, von Gesetzes wegen binnen Monatsfrist, nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, beim Gericht anfechten.

### **Art. 75a1**

#### Cbis. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Es haftet ausschliesslich, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.

- 1 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 17. Dez. 2004 (Festlegung der Beitragspflicht von Vereinsmitgliedern)

## Inhaltsverzeichnis nach Artikel

1. Name und Sitz	01
Art. 1 Name	01
Art. 2 Sitz	01
2. Zweck und Aufgabe	01
Art. 3 Zweck	01
Art. 4 Aufgabe	02
3. Mitgliedschaft: Erwerb, Verlust, Pflichten	02
Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft	02
Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft	02
Art. 7 Rechte und Pflichten	03
Art. 8 Haftbarkeit	03
4. Finanzen	03
Art. 9 Einkünfte	03
Art. 10 Ausgaben	04
5. Organisation	04
Art. 11 Organe	04
Art. 12 Hauptversammlung	04
Art. 13 Einberufung und Leitung der Hauptversammlung	05
Art. 14 Stimmrecht an der Hauptversammlung	05
Art. 15 Beschlüsse an der Hauptversammlung	06
Art. 16 Vorstand	06
Art. 17 Rechnungsrevisoren	07
Art. 18 Vereinsversammlung	07
6. Schlussbestimmungen	07
Art. 19 Reglemente	07
Art. 20 Archiv	08
Art. 21 Statutenänderung	08
Art. 22 Auflösung des Vereins	08
Art. 23 Inkraftsetzung	08
<b>7. Auszug aus dem Zivilgesetzbuch (ZGB)</b>	<b>09</b>